

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

und

der Gemeinde Barßel,

der Gemeinde Bösel,

der Gemeinde Cappeln,

der Stadt Cloppenburg,

der Gemeinde Emstek,

der Gemeinde Essen,

der Stadt Friesoythe,

der Gemeinde Garrel,

der Gemeinde Lastrup,

der Gemeinde Lindern,

der Stadt Lönningen,

der Gemeinde Molbergen,

der Gemeinde Saterland

Über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung von dem Landkreis Cloppenburg obliegenden Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)

Heranziehungsvereinbarung – § 6b BKGG Bildungspaket (Wohngeld / Kinderzuschlag)

Präambel

In 2011 wurden die Regelungen zum „Bildungs- und Teilhabepaket“ in § 6 b BKGG sowie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch eingeführt.

Nach § 3a Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs und des § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (Nds. AG SGB II/BKGG) vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301), ist der Landkreis Cloppenburg für das Kreisgebiet Träger der Leistungen nach § 6b BKGG (Bildungspaket für die Leistungsbezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag).

Seit 2013 nehmen die Städte und Gemeinden die Aufgaben nach § 6b BKGG selbstständig wahr.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass die Durchführung der Aufgaben nach § 6 b BKGG durch die Städte und Gemeinden sowohl im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung und ortsnahen Aufgabenerledigung als auch im Hinblick einer effizienten Verwaltungsarbeit sinnvoll ist. Die beteiligten Kommunen haben daher gemeinsam beschlossen, die Aufgabenübertragung auf die Städte und Gemeinden für die Dauer von 3 Jahren fortzusetzen.

Der Landkreis bleibt verantwortlicher Aufgabenträger.

Aufgrund der §§ 3a Satz 3 i.V.m. § 3 Nds. AG SGB II/BKGG wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag (Heranziehungsvereinbarung – § 6 b BKGG) geschlossen:

§ 1 Umfang der Heranziehung und Aufgabenbeschreibung

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nehmen im Auftrage des Landkreises die Aufgaben nach § 6 b BKGG (Leistungen für Bildung und Teilhabe für Bezieher von Kinderzuschlag oder Wohngeld) für die Leistungsberechtigten wahr.

Die Heranziehung umfasst die Sachbearbeitung der Einzelfälle nach den Bestimmungen des § 6 b BKGG und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen und Tätigkeiten. Die Entscheidungen ergehen namens und im Auftrage des Landkreises.

Im Falle der Änderung des § 6 b BKGG gilt die Heranziehung auch für Aufgaben, die inhaltlich den vorgenannten Aufgaben entsprechen.

§ 2 Entscheidungsvorbehalte

Der Landkreis kann sich im Einzelfall die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfestellung vorbehalten.

§ 3 Sonstige Bestimmungen (Befugnisse und Pflichten im Rahmen der Heranziehung)

1. Bei der Durchführung des § 6b BKGG handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises des Landkreises. Die Fachaufsicht obliegt dem Landkreis. Die Weisungen und Vorgaben des Landes Niedersachsen sind zu beachten.
2. Die Städte und Gemeinden sichern eine ausreichende personelle Besetzung mit qualifiziertem Personal (inkl. Vertretung) zur ordnungsgemäßen Erledigung der Sachbearbeitung zu.
3. Der Landkreis kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen und eine Entscheidung im Einzelfall abändern, die mit den Weisungen nicht im Einklang steht.
4. Der Landkreis berät die Städte und Gemeinden in Grundsatzfragen, ggf. auch in entsprechenden Einzelfällen. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen durchgeführt.
5. Der Landkreis ist Widerspruchsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Nds. AG SGB II/BKGG. Widersprüche sind mit den vollständigen Akten im Original und einer ausführlichen Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage dem Landkreis vorzulegen, sofern die Stadt/Gemeinde dem Widerspruch nicht nach vorheriger eigenständiger Prüfung abhilft.

6. Die Prozessführung in Streitsachen vor den zuständigen Gerichten obliegt dem Landkreis; die Städte und Gemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet.
7. Der Landrat ist befugt, den herangezogenen Städten und Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen die Vertretung des Landkreises vor den Gerichten im Einzelfall oder allgemein zu übertragen.
8. Prozesskosten und Kosten der notwendigen Hinzuziehung eines Bevollmächtigten in Widerspruchs- und Klageverfahren trägt der Landkreis. Dies gilt für die Leistungsbewilligung sowie für andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Heranziehung.
9. Bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen erfolgt die Abgabe des Falles an die zuständige Staatsanwaltschaft in Absprache mit dem Landkreis
10. Der Landkreis ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Leistungsakten der Städte und Gemeinden zu nehmen und Geschäftsprüfungen durchzuführen.
11. Die Leistungsakten sind mindestens bis 10 Jahre nach Beendigung der Leistungsgewährung vollständig aufzubewahren.
12. Der Landkreis kann haushaltsrechtliche Vorgaben, die zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG erforderlich sind, erlassen.
13. Die Abwicklung nicht einbringbarer Forderungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) erfolgt nach den kassen-/haushaltsrechtlichen Vorgaben der jeweiligen kreisangehörigen Stadt und Gemeinde. Die unbefristete Niederschlagung sowie der Erlass von Ansprüchen ab einem Betrag in Höhe von 2.000 EUR ist dem Kreissozialamt unter Angabe der Gründe zur Zustimmung vorzulegen.
14. Örtlich zuständig ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet der Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, der Leistungen nach § 6b BKGG beantragt, seinen Wohnsitz hat.
15. Der Landkreis ist im Einvernehmen mit den herangezogenen Städten und Gemeinden berechtigt, den Einsatz einheitlicher elektronischer Programme hinsichtlich der Sachbearbeitung sowie der kassentechnischen Abwicklung vorzugeben.

§ 4 Kostenerstattung

1. Der Landkreis erstattet den Städten und Gemeinden die notwendigen Aufwendungen für die nach § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dabei sind Aufwendungen die Ist-Ausgaben der Leistungen abzüglich eventueller Ist-Einnahmen. Berichtigungen der Abrechnungen aufgrund der Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Fachaufsicht des Landkreises sind zu beachten.
2. Nicht erstattet werden Leistungsgewährungen, die über den Rahmen der Heranziehungsvereinbarung hinausgehen oder die mit gesetzlichen Bestimmungen oder Weisungen des Landkreises nicht im Einklang stehen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Der Landkreis zahlt monatlich im Voraus angemessene Abschlagszahlungen. Die Aufwendungen werden nach einem vom Landkreis vorgegebenen Verfahren abgerechnet.

4. Die Gesamtverwaltungskosten, die der Landkreis jährlich vom Land für die Ausführung des Bildungs- und Teilhabepaketes erhält, werden nach Abzug des gesetzlich verankerten kommunalen Anteils für das Jobcenter (derzeit 2,6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten des Jobcenters) sowie einem Anteil für den beim Landkreis verbleibenden Aufwand (6 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Landeszuwendung) entsprechend der bewilligten Anträge im jeweiligen Jahr als Verwaltungskosten auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt. Die Abrechnung der Erstattung erfolgt bis zum 30.06. des Folgejahres.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2021.

Eine Änderung oder Aufhebung ist während der Laufzeit nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Cloppenburg, den 23.11.2018

für den Landkreis Cloppenburg _____ Landrat	für die Stadt Friesoythe _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Barßel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Garrel _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Bösel _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lastrup _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Cappeln _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Lindern _____ Bürgermeister
für die Stadt Cloppenburg _____ Bürgermeister	für die Stadt Lönningen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Emstek _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Molbergen _____ Bürgermeister
für die Gemeinde Essen _____ Bürgermeister	für die Gemeinde Saterland _____ Bürgermeister

